

Allgemeine Vorschrift des Landkreises Freudenstadt
zur Festsetzung von Höchsttarifen als gemeinwirtschaftliche Verpflichtung im Landkreis
Freudenstadt im öffentlichen Personennahverkehr
(Schiene)

Präambel

Mit Vertrag vom 15.10.2001 führten der Landkreis Freudenstadt und der Tarifverbund Freudenstadt GmbH zur Förderung des öffentlichen Personennahverkehrs (nachfolgend ÖPNV genannt) einen kreisweit geltenden Verbundtarif (nachfolgend vgf-Verbundtarifvertrag genannt) mit Wirkung ab 01.11.2001 ein (Anlage 1).

Am 03.12.2009 trat die Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 (nachfolgend VO (EG) 1370/2007 genannt) in Kraft. Nach der VO (EG) 1370/2007 können die zuständigen Behörden den Betreibern von ÖPNV-Leistungen (nachfolgend Betreiber genannt) im Rahmen einer allgemeinen Vorschrift Ausgleichsleistungen für die Erfüllung festgesetzter gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen (Art. 2 e) VO (EG) 1370/2007) in Gestalt von Höchsttarifen gewähren.

Der Landkreis Freudenstadt hat als Aufgabenträger für den ÖPNV in seinem geographischen Zuständigkeitsgebiet als zuständige Behörde im Sinne der VO (EG) 1370/2007 die nachfolgende allgemeine Vorschrift für den öffentlichen Personennahverkehr im Bereich Schiene erlassen.

Der Erlass der allgemeinen Vorschrift als Satzung erfolgte kraft Beschluss im zuständigen Gremium des Aufgabenträgers, dem Kreistag des Landkreises Freudenstadt.

Die Satzung wird der Rechtsaufsichtsbehörde (§ 3 Abs. 3 LKrO) angezeigt.

Zweck dieser allgemeinen Vorschrift ist es, die den Betreibern resultierenden Mindereinnahmen auszugleichen, welche ihnen aus der Anwendung des einheitlichen Höchsttarifs als gemeinwirtschaftliche Verpflichtung unter Ausschluss der Anwendung von Haustarifen entstehen.

§ 1

Rechtsgrundlage

Nach Art. 3 Abs. 2 S. 1 VO (EG) 1370/2007 i.V.m. § 3 LKrO erlässt der Landkreis Freudenstadt diese allgemeine Vorschrift - Schiene - i.S.d. VO (EG) 1370/2007 als Satzung.

§ 2

Geltungsbereich

(1) Geographischer Geltungsbereich (Art. 4 Abs. 1 a) Hs. 2 VO (EG) 1370/2007) dieser allgemeinen Vorschrift und damit der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen nach § 3 dieser Satzung ist der Landkreis Freudenstadt (Anlage 2).

- (2) Sachlich und persönlich entfaltet die allgemeine Vorschrift gegenüber jedermann Wirkung, der im Gebiet nach Anlage 2 gegenüber allen Fahrgästen und Gruppen von Fahrgästen ÖPNV-Leistungen i.S.d. § 2 Abs. 5 AEG im Schienenpersonennahverkehr erbringt.

§ 3

Gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen: Art. 4 Abs. 1 a) Hs. 1 VO (EG) 1370/2007

- (1) Der vgf-Verbundtarifvertrag des Tarifverbundes Freudenstadt GmbH und des Landkreises Freudenstadt (Anlage 1) in seiner jeweiligen Fassung wird gemäß Artikel 3 Abs. 2 der VO (EG) 1370/2007 mit seinen Regelungen zu den Tarifbestimmungen und Beförderungsentgelten als Höchsttarif für alle Fahrgäste und Gruppen von Fahrgästen festgesetzt.
Die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung besteht in der Verpflichtung zur Anwendung und Einhaltung der gemäß § 3 Abs. 1 des vgf-Verbundtarifvertrags und dessen Anlage 1 festgelegten Tarifbestimmungen, Beförderungsentgelten und Beförderungsbedingungen in der jeweils gültigen Fassung für die Erbringung öffentlicher Personenverkehrsleistungen i.S.d. § 2 Abs. 5 AEG für alle Fahrgäste und Gruppen von Fahrgästen.
- (2) Die von den Betreibern damit zu erfüllenden gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen gemäß Art. 4 Abs. 1, Art. 2 e) VO (EG) 1370/2007 sind im Einzelnen:
1. Innerhalb des Landkreises Freudenstadt (§ 2 Abs. 1 der Satzung; Anlage 2) dürfen Personenverkehrsleistungen im ÖPNV i.S.d. § 2 Abs. 5 AEG nur zu den Tarifbestimmungen, Beförderungsentgelten und Beförderungsbedingungen gemäß dem vgf-Verbundtarifvertrag (Anlage 1) in seiner jeweils gültigen und genehmigten Fassung durchgeführt werden.
 2. Die Betreiber erkennen die Fahrausweise gegenseitig an.
 3. Die Betreiber einer ÖPNV-Leistung müssen
 - a) Gesellschafter der Verkehrs-Gemeinschaft Landkreis Freudenstadt GmbH (nachfolgend vgf genannt) sein, wozu sie i.S.d. § 2 Abs. 4 des Vertrags vom 15.10.2001 diskriminierungsfrei aufzunehmen und zu integrieren sind, oder
 - b) mit der vgf einen Kooperationsvertrag schließen. Auf dessen Abschluss haben die Betreiber einen Anspruch.Hierin begründet sich der Anreiz zur Aufrechterhaltung und Entwicklung der Erbringung von Personenverkehrsdiensten ausreichend hoher Qualität gemäß Ziffer 7 Spiegelstrich 2 des Anhangs zur VO (EG) 1370/2007.
 4. Die Betreiber müssen Vertragspartei des Einnahmenaufteilungsvertrags der vgf vom 20.12.2006 (Anlage 3) sein (s. § 6 der Satzung). Auf dessen Abschluss haben die Betreiber einen Anspruch.

§ 4

Ausgleich, Ausgleichsparameter: Art. 4 Abs. 1 b) i) EG (VO) 1370/2007

- (1) Der Landkreis erstattet den Betreibern auf Grundlage von Art. 3 Abs. 2 VO (EG) 1370/2007 einen Ausgleich für deren Mindererlöse und Kosten, die den Betreibern durch diese allgemeinen Vorschrift, den festgelegten Höchsttarif und die damit enthaltenen gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen entstehen.
- (2) Auszugleichende Lasten sind abschließend
1. Harmonisierungsverluste, die aus der Differenz zwischen den jeweiligen Haustarifen der Betriebe (Altfahrgeldeinnahmen) und dem geltenden Verbundtarif (aktuelle Fahrgeldeinnahmen) für die jeweilige konkrete Fahrt mit einem Betreiber entstehen.
 2. Durchtarifierungsverluste, die entstehen, weil ein Fahrgast, der für seine Fahrstrecke mehrere Betreiber nutzt und damit vor der Verbundgründung mehrere Fahrausweise kaufen musste,

Satzung des Landkreises Freudenstadt

wohingegen er nunmehr nur noch einen Fahrausweis im Verbundtarifraum benötigt, der im Preis günstiger ist als die Summe der bisherigen Fahrausweise.

3. Mindereinnahmen, die sich im Bereich der Ausgleichszahlungen gem. § 148 SGB IX aus der Absenkung des Haustarifs auf den Verbundtarif ergeben.
- (3) Die Berechnung der Ausgleichsbeträge beruht gemäß Ziffer 1 des Anhangs zu VO (EG) 1370/2007 auf den Ziffern 2 – 7 des Anhangs zu VO (EG) 1370/2007. Die konkrete Berechnungsmethodik ergibt sich aus der Anlage 4.
- (4) Die Nachweise zur Berechnung der Ausgleichsbeträge hat die Geschäftsstelle der vgf dem Landkreis gegenüber spätestens bis zum 30. September für das vorangegangene Geschäftsjahr zu erbringen.
- (5) Die Ausgleichsbeträge werden an die vgf ausbezahlt.
Die Vertragspartner gehen davon aus, dass es sich um einen nicht steuerpflichtigen Zuschuss handelt, der um die jeweils gültige Mehrwertsteuer bereinigt wird. Für die Ausgleichszahlungen für die gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen der Betreiber in Form von Personenverkehrsleistungen fällt keine Umsatzsteuer an. Sollte sich diese Beurteilung oder die Rechtslage ändern, verpflichtet sich der Landkreis, die anfallende Umsatzsteuer, zuzüglich der ggf. auftretenden Zinsen, zu bezahlen.
- (6) Die Erstattung einer festgestellten Überkompensation und deren Verzinsung richtet sich nach der Bekanntmachung der Kommission „Rechtswidrige und mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbare staatliche Beihilfen: Gewährleistung der Umsetzung von Rückforderungsentscheidungen der Kommission in den Mitgliedstaaten (2007/C 272/05)“ vom 15.11.2007 (AbIEU Nr. C 272/4).

§ 5

Kostenaufteilung: Art. 4 Abs. 1 c) VO (EG) 1370/2007

- (1) Die Kosten, die mit der Erbringung der ÖPNV-Leistung in Verbindung stehen, insbesondere Personalkosten, Energiekosten, Infrastrukturkosten, Wartungs- und Instandsetzungskosten für Fahrzeuge, das Rollmaterial, die Anlagen, die für den Betrieb der Personenverkehrsdienste, die Fixkosten und eine angemessene Kapitalrendite, haben die Betreiber selbst zu tragen.
- (2) Die Kosten für die Geschäftsstellen und die Geschäftsführer der vgf hat der Landkreis Freudenstadt zu übernehmen. Die Betreiber haben die Kosten eines Mitarbeiters der Geschäftsstelle zu tragen.

§ 6

Einnahmenaufteilung: § 4 Abs. 2 VO (EG) 1370/2007

- (1) In Ausführung von Art. 4 Abs. 2 VO (EG) 1370/2007 und als Anreiz im Sinne von Nr. 7 des Anhangs der VO (EG) 1370/2007 gilt das Nettoprinzip. Die Betreiber tragen damit das Erlösrisiko. Sie haben keine Ansprüche auf einen Verlustausgleich im Nachhinein. Hierin begründet sich i.S.d. Ziffer 7 Spiegelstrich 1 des Anhangs der EG (VO) 1370/2007 der Anreiz zur Aufrechterhaltung oder Entwicklung der Erbringung einer wirtschaftlichen Geschäftsführung.
- (2) Die Fahrgeldeinnahmen stehen alleine den Betreibern zu. Die Einnahmenaufteilung richtet sich nach dem Einnahmenaufteilungsvertrag der vgf vom 20.12.2006 und dem Änderungsnachtrag zum Einnahmenaufteilungsvertrag vom 04.11.2009 (Anlage 3).
- (3) Änderungen der Durchführungsvorschriften der Einnahmenaufteilung bedürfen der Zustimmung des Landkreises (Art. 4 Abs. 2 VO (EG) 1370/2007).

§ 7

Vermeidung übermäßiger Ausgleichsleistungen: Art. 3 Abs. 2 S. 2 i.V.m. Anhang VO (EG) 1370/2007

Führt ein Betreiber eines öffentlichen Dienstes neben den Diensten, die Gegenstand einer Ausgleichsleistung sind und gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen unterliegen, auch andere Tätigkeiten aus, so muss i.S.d. Ziffer 5 des Anhangs zur VO (EG) 1370/2007 die Rechnungslegung für diese öffentlichen Dienste zur Erhöhung der Transparenz und zur Vermeidung von Quersubventionen getrennt erfolgen. Hierzu müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

1. Die Konten für jede dieser betrieblichen Tätigkeiten werden getrennt geführt und der Anteil der zugehörigen Aktiva sowie die Fixkosten werden gemäß den geltenden Rechnungslegungs- und Steuervorschriften umgelegt.
2. Alle variablen Kosten, ein angemessener Beitrag zu den Fixkosten und ein angemessener Gewinn im Zusammenhang mit allen anderen Tätigkeiten des Betreibers eines öffentlichen Dienstes dürfen auf keinen Fall der betreffenden öffentlichen Dienstleistung zugerechnet werden.
3. Die Kosten für die öffentliche Dienstleistung werden durch die Betriebseinnahmen und die Zahlungen staatlicher Behörden ausgeglichen, ohne dass eine Übertragung der Einnahmen in einen anderen Tätigkeitsbereich des Betreibers eines öffentlichen Dienstes möglich ist.
4. Auf Verlangen des Landkreises weisen die Betreiber nach, dass die von ihm gewährten Ausgleichszahlungen den finanziellen Nettoeffekt gem. Ziff. 2 des Anhangs der VO 1370 nicht überschreiten.

§ 8

Veröffentlichungen

Die Veröffentlichung des jährlichen Gesamtberichts des Landratsamtes Freudenstadt über die in dessen Zuständigkeitsbereich fallenden gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen, die ausgewählten Betreiber eines öffentlichen Dienstes und die diesen Betreibern zur Abgeltung gewährten Ausgleichsleistungen gemäß § 7 Abs. 1 VO (EG) 1370/2007 erfolgt im Internetauftritt des Landratsamtes Freudenstadt www.landkreis-freudenstadt.de.

§ 9

Grundlegende Änderung der Verhältnisse, unbillige Härte

Sofern sich die dieser allgemeinen Vorschrift zugrundeliegenden rechtlichen oder sonstigen Verhältnisse wesentlich ändern oder bei Vollzug dieser allgemeinen Vorschrift unbillige Härten auftreten, die ursächlich und im Zusammenhang mit der aus dieser allgemeinen Vorschrift auferlegten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung stehen, wird das Landratsamt Freudenstadt im Zusammenwirken mit der Tarifverbund Freudenstadt GmbH und den Betreibern eine für alle Beteiligten angemessene Anpassung der allgemeinen Vorschrift bewirken.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Satzung des Landkreises Freudenstadt

Freudenstadt, den _____

Dr. Klaus Michael Rückert
Landrat
Landkreis Freudenstadt

Anlagen

Anlage 1: Vertrag vom 15.10.2001 zwischen dem Landkreis Freudenstadt und dem Tarifverbund Freudenstadt GmbH zur Förderung des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) durch einen kreisweit geltenden Verbundtarif

Anlage 2: Geographischer Geltungsbereich – Gebiet Landkreis Freudenstadt

Anlage 3: Einnahmeverteilungsvertrag vom 20.12.2006 mit Änderungsnachtrag vom 24.11.2009

Anlage 4: Berechnungsverfahren

Vertrag

zwischen dem

Landkreis Freudenstadt

- nachfolgend Landkreis genannt –

und

der Tarifverbund Freudenstadt GmbH

- nachfolgend Verbund GmbH genannt –

über die

Einführung eines Verbundtarifs

im Landkreis Freudenstadt

Präambel

Die Vertragspartner wollen den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) im Landkreis Freudenstadt durch die Einführung eines kreisweit gültigen Verbundtarifs verstärkt fördern. Der ÖPNV soll für die Bürgerinnen und Bürger zu einer Alternative zum motorisierten Individualverkehr ausgebaut werden.

Die Vertragspartner sind sich einig, dass die Einführung des Tarifverbundes für den Landkreis finanzierbar bleiben muss und bei den Verkehrsunternehmen nicht zu verbundbedingten wirtschaftlichen Nachteilen führen darf.

§1

Gegenstand des Vertrages

- (1) Der Vertrag regelt die Anwendung eines Verbundtarifs für den Landkreis Freudenstadt ab dem 01.11.2001, die Finanzierung des Tarifangebotes und die Zusammenarbeit der Vertragspartner.
- (2) Weitere Zielsetzung ist es, tarifliche Lösungen für die Verkehrsbeziehungen zwischen dem Landkreis Freudenstadt und den angrenzenden Landkreisen/Verbünden in einem zweiten Schritt zu realisieren.

§2

Grundsätze der Zusammenarbeit

- (1) Die Vertragspartner verpflichten sich, bei der Gestaltung und Durchführung des ÖPNV eng und vertrauensvoll zusammen zu arbeiten. Für generelle Fragen hinsichtlich des Verbundtarifs steht die Verbund GmbH dem Landkreis in Form der Geschäftsstelle und der Geschäftsführer zur Verfügung.
- (2) Die Betriebsleistungen der Unternehmen werden gegenüber dem Fahrgast weiterhin im eigenen Namen, auf eigene Rechnung und in eigener Verantwortung erbracht.
- (3) Die Verbund GmbH verpflichtet sich, die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.
- (4) Die Verbund GmbH wird neu im Landkreis tätig werdende Verkehrsunternehmen im Rahmen der Verbundverträge in den Tarifverbund integrieren.
- (5) Die Vertragspartner sind sich einig, dass die Harmonisierungsverluste des Tarifverbundes abzubauen sind.

§3

Pflichten der Verbund GmbH

- (1) Die in der Verbund GmbH zusammengeschlossenen Verkehrsunternehmen verpflichten sich, den von ihnen beantragten Verbundtarif sowie die entsprechenden Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen (Anlage 1) in der jeweils gültigen Fassung auf allen im Landkreis betriebenen Omnibuslinien und Schienenstrecken gemäß Anlage 2 anzuwenden.

- (2) Im ein- und ausbrechenden Verkehr gelten die Haustarife der Verkehrsunternehmen.
- (3) Die Verbundfahrausweise werden gegenseitig anerkannt. Das Fahrplanangebot wird von den in der Verbund GmbH zusammengeschlossenen Verkehrsunternehmen möglichst so gestaltet, dass sich sinnvolle Umsteigebeziehungen ergeben und die Beförderung aufeinander abgestimmt ist.
- (4) Die Verbund GmbH erstellt jährlich bis zum 30.11. einen Wirtschaftsplan, der vom Beirat zu beschließen ist.
- (5) Die Verkehrsunternehmen verpflichten sich, die aus § 4 resultierenden Ausgleichszahlungen des Landkreises um zusätzliche Mittel nach § 45a PBefG bzw. § 6a AEG zu vermindern. Der Landkreis erhält 100% der aus der Differenz zwischen Haustarif und Verbundtarif entstehenden Mehreinnahmen sowie 50% der aus dem Verbundzuschlag resultierenden zusätzlichen Ausgleichszahlungen.
- (6) Die Verkehrsunternehmen verpflichten sich:
 - Ihre jeweilige Verkaufsinfrastruktur einzubringen.
 - Auskunft- und sonstige Informationsdienstleistung für den Tarifverbund zu erbringen.
 - Die bei den jeweiligen Unternehmen anfallenden Verwaltungskosten für die Umsetzung des Verbundtarifs zu übernehmen.
 - Zur Finanzierung sämtlicher verbund- oder anderweitig bedingten Sprungkosten im Leistungsbereich.

§4

Pflichten des Landkreises

- (1) Der Landkreis verpflichtet sich, der Verbund GmbH die verbundbedingten Mindereinnahmen auszugleichen. Dieser Ausgleich besteht aus:
 - Der Differenz zwischen den jeweiligen Haustarifen (gemäß § 7 Abs.4) der Unternehmen und dem Verbundtarif (Harmonisierungsverlust).
 - Den Einnahmeausfällen aufgrund der gegenseitigen Anerkennung der Fahrausweise (Durchtarifizierung) sowie der Erhöhung der Nutzungsmöglichkeiten bei einem Zonentarif (Flächenwirkung) in Höhe von 8% der fortgeschriebenen Basiseinnahmen gemäß Anlage 3.
 - Den sich aus der Absenkung des Haustarifs auf den Verbundtarif oder aus sonstigen verbundbedingten Änderungen ergebenden Mindereinnahmen im Bereich der Ausgleichszahlungen gem. § 62 SchwbG.
- (2) Bei der vom Landkreis gewünschten Einführung weiterer Tarifarten sind die dadurch entstehenden Einnahmehausfälle durch den Landkreis zu übernehmen.
- (3) Die Vertragspartner gehen davon aus, dass es sich um einen nicht steuerpflichtigen Zuschuss handelt, der um die jeweils gültige Mehrwertsteuer bereinigt wird. Sollte sich diese Beurteilung ändern, verpflichtet sich der Landkreis, die anfallende Umsatzsteuer – zuzüglich der ggf. auftretenden Zinsen – zu bezahlen.
- (4) Der Landkreis verpflichtet sich, die Geschäftsstellen- und Geschäftsführerkosten der Verbund GmbH gem. der Wirtschaftsplanung der Verbund GmbH anteilig (die Verkehrsunternehmen stellen einen Mitarbeiter) zu übernehmen. Die Lage und Ausstattung der Geschäftsstelle wird einvernehmlich festgelegt.

- (5) Der Landkreis übernimmt auf Nachweis verbundbedingte Erstinvestitionen bis zu einem Betrag von 255.650,- € (500.000,- DM). Die Liste der Investitionen wird von den Vertragspartnern gemeinsam festgelegt.

§ 5

Beirat

- (1) Zur Steuerung und zur Kontrolle der Aktivitäten der Verbund GmbH wird ein Beirat eingerichtet. Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (2) Der Beirat besteht aus 11 Mitgliedern. In den Beirat entsenden
 - die Gesellschafter 4 Mitglieder
 - der Landkreis Freudenstadt 6 Mitglieder
 - das Land Baden-Württemberg ein Mitglied.
- (3) Der Beirat beschließt den Wirtschaftsplan der Verbund GmbH.
- (4) Der Beirat berät und beschließt Änderungen des Verbundtarifs. Die Verkehrsunternehmen haben in Tariffragen ein Vetorecht, sofern die wirtschaftlichen Auswirkungen des Beschlusses nicht durch diesen Vertrag geregelt sind.
- (5) Der Beirat beschließt das Werbekonzept der Verbund GmbH im Rahmen der Wirtschaftsplanberatungen.

§ 6

Tarifgestaltung

- (1) Der Verbundtarif wird von den Vertragspartnern gemeinsam entwickelt und von den Verkehrsunternehmen eingeführt. Die Fortentwicklung des Tarifs wird im Beirat gemäß § 5(4) beraten und beschlossen.
- (2) Tarifierpassungen sind mit dem Ziel vorzunehmen, die Harmonisierungsverluste innerhalb des Verbundes abzubauen.

§ 7

Abrechnungsverfahren

- (1) Die am Tarifverbund beteiligten Verkehrsunternehmen verpflichten sich zum Abschluss eines Einnahmenaufteilungsvertrages (EAV), der die Abrechnung innerhalb der Verbund GmbH und die Zuschreibungen für die Beantragung gesetzlicher Ausgleichszahlungen regelt.
- (2) Der Landkreis leistet der Verbund GmbH eine Vorauszahlung in Höhe eines Viertels des vsl. Jahresanspruchs, die in vier gleichen Raten zum 20.2., 20.5., 20.8. und 20.11. eines jeden Jahres ausbezahlt wird.
- (3) Die Verbund-Geschäftsstelle legt dem Landkreis jeweils sechs Wochen nach Quartalsende eine Quartalsabrechnung vor. Die Abrechnung enthält eine Aufstellung der verkauften Fahrausweise nach Gattungen, Preisstufen und Stückzahlen sowie die sich daraus ergebenden Harmonisierungsverluste/-gewinne (Spitzabrechnung) und Abschläge auf die vom Landkreis gem. § 4 zu übernehmenden sonstigen Zahlungen.

- (4) Basis für die Abrechnung sind maximal die gemäß Index in Anlage 4 fortgeschriebenen Haustarife der Verkehrsunternehmen sowie der jeweils gültige Verbundtarif. Soweit ein neu hinzu kommendes Unternehmen keinen Haustarif im Landkreis Freudenstadt hat, darf es den Vergleichstarif (Abrechnungstarif) maximal so hoch festsetzen, wie die bestehenden Haustarife auf den entsprechenden Relationen. Vergleichstarife sind vom Landkreis zu genehmigen.
- (5) Nach dem Verbundstart zusätzlich verkaufte Fahrausweise gemäß Anlage 5 werden hinsichtlich der Harmonisierungs- und Durchtarifierungsverluste nicht mit dem Landkreis abgerechnet. Die Ausbildungszeitkarten sind hiervon ausgenommen.
- (6) Die dem Landkreis von den Verkehrsunternehmen gegenzurechnenden Ausgleichszahlungen gem. § 45a PBefG werden dem Landkreis in Form von Abschlagsbeträgen in Höhe von 40% der vsl. Forderungen jeweils zum 15.7. und 15.11. jeden Jahres überwiesen.
- (7) Die Jahresendabrechnung erfolgt bis zum 30.6. des Folgejahres. Die Endabrechnung der dem Landkreis von den Verkehrsunternehmen gegenzurechnenden 45a-Zahlungen erfolgt nach Vorliegen der 45a-Bescheide für das betreffende Jahr bei den Verkehrsunternehmen.

§ 8

Werbemaßnahmen

- (1) Der Landkreis und die Verbund GmbH stimmen das Werbekonzept für die Einführung des Verbundtarifs ab.
- (2) Die Verbund GmbH entwickelt das Werbekonzept und ist für die Umsetzung verantwortlich. Die Verkehrsunternehmen unterstützen die Verbundwerbung insbesondere bei der Umsetzung der Maßnahmen.
- (3) Die Kosten für die Einführungswerbung in Höhe von ca. 30.000,- € (60.000,- DM) übernimmt der Landkreis auf Nachweis. An den jährlichen Werbungskosten beteiligen sich der Landkreis und die Verbund GmbH gem. der Wirtschaftsplanung der Verbund GmbH.

§ 9

Prüfung

- (1) Dem Landkreis steht ein Einsichtsrecht in alle Abrechnungsdaten der Geschäftsstelle des Tarifverbundes zu.
- (2) Dem Landkreis steht in Bezug auf die Regelungen des § 7 dieses Vertrages gegenüber der Verbund GmbH und den Gesellschaftern der Verbund GmbH ein außerordentliches Prüfungsrecht zu, das durch die Beauftragung eines Wirtschaftsprüfers wahrgenommen werden kann. Die Verkehrsunternehmen haben die für die Prüfung erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Die Kosten des Wirtschaftsprüfers trägt der Landkreis.

§ 10

Inkrafttreten, Kündigung

- (1) Der Vertrag tritt mit Wirkung zum 01.11.2001 in Kraft. Er wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Eine Kündigung ist abweichend von Abs. 2 erstmals zum 31.12.2004 möglich, wobei die Kündigung spätestens bis zum 31.1.2004 erfolgen muss.

- (2) Der Vertrag kann jeweils mit einer Kündigungsfrist von einem Jahr zum Jahreswechsel gekündigt werden.
- (3) Die Kündigung muss schriftlich erfolgen. Für die Einhaltung der Frist gilt der Poststempel.
- (4) Nach Erlöschen dieses Vertrages tritt der Rechts- und Besitzstand wie vor der Einführung des Verbundtarifs ein.
- (5) Aus besonders wichtigem Grund kann dieser Vertrag abweichend von Abs. 1 und 2 von den Vertragspartnern mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten gekündigt werden. Als besonders wichtiger Grund sind insbesondere wesentliche Änderungen der Verbundförderung des Landes oder wesentliche gesetzliche Änderungen, insbesondere des PBefG, anzusehen.
- (6) Die Vertragspartner verpflichten sich, vor einer Kündigung gem. Abs. 5 rechtzeitig über die Fortführung des Verbundtarifs unter anderen Rahmenbedingungen zu verhandeln.

§ 11

Schriftform, Vertragsausfertigungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.
- (2) Die Anlagen sind, in der jeweils gültigen Fassung, Bestandteil des Vertrages.
- (3) Jede Vertragspartei erhält eine Ausfertigung des Vertrages.

§ 12

Wirksamkeitsklausel

Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksamen Bestimmungen durch Regelungen zu ersetzen, die dem ursprünglich beabsichtigten Ziel am nächsten kommen.

§ 13

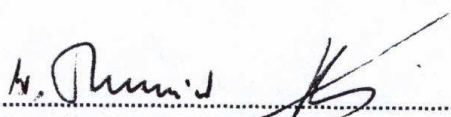
Erfüllungsort, Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für den Vertrag ist Freudenstadt.

Freudenstadt, den 15.10.2001



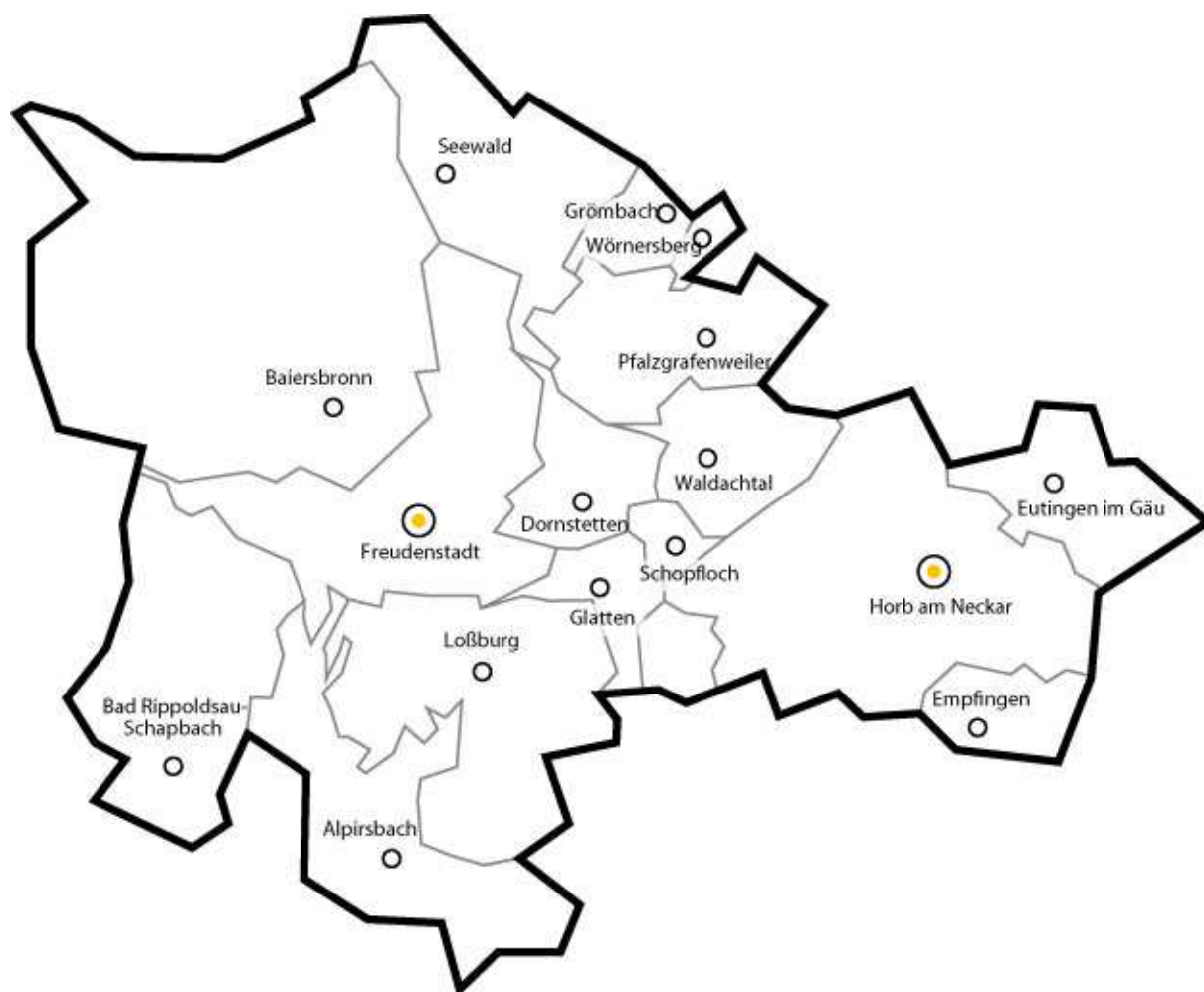
Landkreis Freudenstadt
Peter Dombrowsky
(Landrat)



Tarifverbund Freudenstadt GmbH
Manfred Hovenjürgen/Werner Schweizer
(Geschäftsführer)

Anlage 2 zur Allgemeinen Vorschrift im Landkreis Freudenstadt nach VO (EG) 1370/2007

- **Geographischer Geltungsbereich der allgemeinen Vorschrift – Gebiet Landkreis Freudenstadt**



Anlage 3 zur Allgemeinen Vorschrift im Landkreis Freudenstadt nach VO (EG) 1370/2007

- Einnahmenaufteilungsvertrag vom 20.12.2006 mit Änderungsnachtrag vom 24.11.2009

Einnahmenaufteilungsvertrag

vgf Verkehrs-Gemeinschaft Landkreis Freudenstadt GmbH

Im Landkreis Freudenstadt wurde zum 01.11.2001 durch die Gesellschafter der vgf Verkehrs-Gemeinschaft Landkreis Freudenstadt GmbH sowie assoziierte Verkehrsunternehmen ein Gemeinschaftstarif eingeführt. Dieser Gemeinschaftstarif wird vom Landkreis Freudenstadt finanziert. Auf der Grundlage des Gesellschaftsvertrags der vgf und des Vertrages zur Einführung eines Verbundtarifes im Landkreis Freudenstadt vom 15.10.2001 wird zwischen den beteiligten Verkehrsunternehmen folgender

Einnahmenaufteilungsvertrag

abgeschlossen.

§ 1

Beteiligte Verkehrsunternehmen

- (1) Beteiligte am Einnahmenaufteilungsvertrag der vgf sind die folgenden Gesellschafter der Verbund GmbH:
 - POG Private Omnibusunternehmer GmbH
 - RVS Regionalbusverkehr Südwest GmbH
 - DB Regio AG
 - HzL Hohenzollerische Landesbahn AG
 - Rübenacker Reisen Omnibusverkehr GmbH & Co.
 - Omnibusverkehr Kornelius Vögele
- (2) Ebenfalls Beteiligte an dem hier vereinbarten Abrechnungsverfahren sind die folgenden assoziierten Verkehrsunternehmen:
 - SBG SüdbadenBus GmbH
 - DB ZugBus Regionalverkehr Alb-Bodensee

§ 2

Wirtschaftliche Situation

Der Einnahmenaufteilungsvertrag soll nicht zur Verschlechterung der wirtschaftlichen Situation der Beteiligten nach § 1 führen.

§ 3

Gegenstand der Einnahmenaufteilung

Gegenstand der Einnahmenaufteilung sind die Nettofahrgeldeinnahmen aus der Anwendung des Verbundtarifes, die Ausgleichszahlungen gem. § 45a PBefG bzw. § 6a AEG (siehe § 8), die Ausgleichszahlungen für die verbundbedingten Minderungen bei den Erstattungen nach § 148 SGB IX und die Verbundzuschüsse des Landkreises Freudenstadt.

§ 4

Harmonisierungsverluste

- (1) Die Harmonisierungsverluste und –gewinne werden durch eine Spitzabrechnung ermittelt. Harmonisierungsgewinne werden mit den Ansprüchen aus Harmonisierungsverlusten verrechnet.
- (2) Es werden relations- und gattungsbezogen die Haustarife der Verkehrsunternehmen und der Verbundtarif gegenüber gestellt. Hat ein Verkehrsunternehmen in seinem Haustarif keine dem Verbundtarif entsprechende Gattung (Tageskarte gem. Abs. 8 ausgenommen), legt die Verbund-GmbH einen Umrechnungsschlüssel fest.
- (3) Sofern bei einzelnen Verkehrsunternehmen nach Verbundstart keine Relationen mehr ausgewertet werden können, erfolgt eine Zuordnung der verkauften Fahrscheine auf Relationen anhand der Verkäufe vor Verbundstart gem. Anlage 1.
- (4) Bei parallel von mehreren Verkehrsunternehmen bedienten Relationen erfolgt die Zuordnung der verkauften Verbundfahrscheine anhand der Verkäufe vor Verbundstart (Anlage 2).
- (5) Ändert sich auf parallel bedienten Relationen das Fahrplan-/Fahrtenangebot bei einem Unternehmen um mehr als 10%, wird zwischen den Beteiligten ein neuer Schlüssel vereinbart. Basis kann auch eine Zählung sein. Dies gilt auch, wenn ein neues Unternehmen hinzu kommt. Wird von einem Unternehmen ein neuer Schlüssel angestrebt, so ist dieses den betroffenen Unternehmen so rechtzeitig vor der Umsetzung des neuen Fahrplans mitzuteilen, dass ggf. eine Vorher-Zählung durchgeführt werden kann.
- (6) Bei Fahrausweisen mit Quelle und/oder Ziel in den Stadtverkehren Horb/Freudenstadt oder anderer Stadt-/Ortsverkehre erfolgt die Berechnung des Harmonisierungsverlustes nur für das befördernde Regionalverkehrsunternehmen. Die Einnahmenansprüche der Stadtverkehre bei der Anerkennung von Einzelfahrscheinen in Höhe des Haustarifes werden aus der Durchtarifierungspauschale erfüllt. Die Umsteiger auf den Stadtverkehr werden per Zähltafel erfasst. Eine Regelung für die Abrechnung von Umsteigern mit Zeitkarten wird nach Auswertung der ersten Praxiserfahrungen im 2. Halbjahr 2002 getroffen.
- (7) Für nach Verbundstart hinzu kommende zusätzliche Fahrgäste wird gemäß § 7 des Vertrages zur Einführung eines Verbundtarifes im Landkreis Freudenstadt kein Harmonisierungsverlust abgerechnet.
- (8) Die Zuschüsse für Harmonisierungsverluste sind nicht steuerbar.

- (9) Die Einnahmen aus dem Verkauf der Tageskarte werden gepoolt und von der Geschäftsstelle der festgestellten Nachfrage entsprechend verteilt.
- (10) Für die Umweltjahreskarte wird der 10-fache Wert der entsprechenden Monatskarte abgerechnet. Mehreinnahmen durch die Ablösung von Sondertarifen im Ausbildungsverkehr auf Kurzstrecken vor Verbundstart werden mit den Forderungen verrechnet.
- (11) Die rabattierten Verkäufe von Einzelfahrscheinen über die OmniCard und die BahnCard werden getrennt gemeldet und abgerechnet.
- (12) Die Verkäufe für den Wochenend- und Feiertagsverkehr werden - für die Verkäufe der in den Freizeitverkehr eingebundenen Busunternehmen - separat gemeldet und abgerechnet. Die Meldung muss getrennt für die Zeiträume Samstag bis 13.00 Uhr und das restliche Wochenende bzw. den Feiertag erfolgen.
- (13) Die Verkehrsunternehmen führen für die Anerkennung der Schülermonatskarten im Freizeitverkehr pro verkaufter Schülermonatskarte einen Betrag in Höhe von 1,20 Euro für die Finanzierung des Freizeitverkehrs ab. Die Beträge werden den Unternehmen direkt von der Abrechnungssumme abgezogen.
- (14) Für die Anerkennung der Umweltjahreskarten im Freizeitverkehr führen die Verkehrsunternehmen einen Betrag von 1,20 Euro pro verkaufter Karte und Monat für die Finanzierung des Freizeitverkehrs ab.
- (15) Die Bestimmungen zur Abrechnung des Freizeitverkehrs finden für die Schiene keine Anwendung.

§ 5

Berechnung der Harmonisierungsverluste bei der DB Regio AG

- (1) Die Berechnung der Harmonisierungsverluste (Spitzabrechnung) erfolgt bei der DB Regio AG nur für die Gattungen, die vor und nach Verbundstart relationsbezogen ermittelt werden können (Zeitkarten im Abonnement- und Listenverfahren).
- (2) Für die restlichen Gattungen erfolgt eine Pauschalierung der Harmonisierungs- und Durchtarifierungsverluste. Diese wird mit der Ausgleichszahlung für die Anerkennung der BahnCard und der OmniCard auf der Schiene verrechnet. Es ergibt sich ein Saldo von 0,- Euro. Diese Regelung wird im Jahre 2007 überprüft und ggfs. einvernehmlich neu geregelt.
- (3) Die Einnahmen der Schiene aus den übrigen Gattungen, welche nicht in Abs. 1 geregelt sind, verbleiben als Verbundeinnahmen bei der DB Regio AG. Die Bestimmungen des § 4 Abs. (3), (4) und (9) finden für diese Gattungen keine Anwendung.

§ 6

Durchtarifierungsverluste

- (1) Die Verkehrsunternehmen erhalten als Ausgleich für die verbundbedingten Durchtarifierungsverluste pauschal einen nicht steuerbaren Zuschuss von 8 % der Nettofahrgeldeinnahmen nach Haustarif.
- (2) Für nach Verbundstart hinzu kommende Fahrgäste wird gemäß § 7 des Vertrages zur Einführung eines Verbundtarifes im Landkreis Freudenstadt kein Durchtarifierungsverlust abgerechnet.
- (3) Die Abrechnung erfolgt über die Verbundgeschäftsstelle.

- (4) Die Durchtarifizierungsmittel werden von der Verbundgeschäftsstelle zunächst für die Finanzierung von spezifischen verbundbedingten Ausgleichsansprüchen verwendet.
- (5) Die verbleibenden Zuschüsse werden an die Unternehmen anhand der Umsätze verteilt.

§ 7

Berechnung der Durchtarifizierungsverluste bei der DB Regio AG

- (1) Die Berechnung der Durchtarifizierungsverluste erfolgt bei der DB Regio AG nur für die Gattungen, die vor und nach Verbundstart relationsbezogen ermittelt werden können (Zeitkarten im Abonnement- und Listenverfahren).

§ 8

Ausgleichszahlungen gem. § 45a PBefG, § 6a AEG

- (1) Die von den Verkehrsunternehmen durch die Absenkung des Tarifes erzielten Mehrerlöse bei 45a PBefG/6a AEG werden zu 100 % an den Landkreis Freudenstadt abgeführt
- (2) Die Mehreinnahmen durch den von den Unternehmen zu beantragenden Verbundzuschlag in Höhe von 10% auf die Beförderungsfälle werden zu 50% an den Landkreis abgeführt. Die verbleibenden 50 % werden zum Ausgleich verbundbedingter Mindererlöse (wg. Durchtarifizierung entfallende Monatskarten) durch die Verbundgeschäftsstelle verwendet.
- (3) Die Zuschreibung der nach Verbundtarif verkauften Schülermonatskarten/Umweltjahreskarte-Azubi auf die Unternehmen erfolgt anhand des Listenverfahrens und der Verkaufsdaten der Umweltjahreskarten .
- (4) Die Abrechnung mit dem Landkreis und die interne Abrechnung erfolgen über die Verbundgeschäftsstelle. Dazu stellen die Unternehmen der Geschäftsstelle die erforderlichen Daten und Finanzmittel zeitlich so zur Verfügung, daß die Abrechnungstermine in § 7 des Vertrages zur Einführung eines Kreistarifes im Landkreis Freudenstadt eingehalten werden können.
- (5) Nach der Endabrechnung verbleibende 45a-Mittel werden anhand der 45a-Umsätze an die Beteiligten verteilt.

§ 9

Ausgleichszahlungen gem. § 148 SGB IX

- (1) Für die aufgrund von Harmonisierungs- und Durchtarifizierungsverlusten entgangenen Ausgleichszahlungen nach dem Schwerbehindertengesetz erhalten die Unternehmen einen nicht steuerbaren Zuschuß des Landkreises.
- (2) Die Abrechnung erfolgt über die Verbundgeschäftsstelle, die Verkehrsunternehmen teilen der Geschäftsstelle zu Jahresbeginn ihren jeweils gültigen Vom Hundertsatz mit.
- (3) Abrechnungsbasis ist die Verbundabrechnung der Geschäftsstelle.

§ 10

Vertrieb

- (1) Die Umweltjahreskarten und der Freizeitpass werden ausschließlich über die Verbundgeschäftsstelle vertrieben.
- (2) Ausbildungszeitkarten sollen soweit möglich über das bestehende Schülerlistenverfahren vertrieben werden.

§ 11

Abrechnung

- (1) Abrechnungsjahr für die Verbundabrechnung ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Abrechnung mit dem Landkreis erfolgt quartalsweise.
- (3) Die Verkehrsunternehmen liefern dazu ihre Verkaufsdaten bis spätestens 4 Wochen nach Quartalsende an die Verbundgeschäftsstelle.
- (4) Jedes Unternehmen behält bis zum Abschluß der Abrechnungen seine Kasseneinnahmen.
- (5) Die jeweils zur Quartalsmitte vom Landkreis gezahlten Abschlagszahlungen werden von der Geschäftsstelle auf Basis der vsl. Ansprüche an die Unternehmen weitergeleitet.
- (6) Die Jahresendabrechnung erfolgt nach Vorliegen der 45a/6 AEG-Bescheide bis spätestens zum 31.7. des Folgejahres.
- (7) Bei nicht termingerechter Lieferung der Abrechnungsdaten hat die Verbund GmbH das Recht, die Abschlagszahlungen und die Zahlungen aus der Quartalsabrechnung bis zu 6 Monaten zurück zu halten.
- (8) Nachberechnungen für Harmonisierungs- und Durchtarifizierungsverluste können im Hinblick auf die Endabrechnung mit dem Landratsamt zum 30.06. des Folgejahres berücksichtigt werden, sofern Sie bis zum 30.04. des Folgejahres bei der Verbundgeschäftsstelle in ihrer Höhe beziffert wurden. Dies gilt nicht für die daraus resultierende Einnahmenverteilung.
- (9) Die Verbund GmbH hat das Recht, jederzeit bei den Verkehrsunternehmen Einsicht in die Abrechnungsunterlagen zu nehmen. Bei nicht zu klärenden Abrechnungsfragen kann die Verbund GmbH auf eigene Kosten einen Wirtschaftsprüfer mit der Klärung beauftragen. Das betroffene Verkehrsunternehmen stellt dem Wirtschaftsprüfer alle erforderlichen Daten und Unterlagen zur Verfügung.

§ 12

Nachverhandlung

Sollten die Bestimmungen dieses Vertrages gegen die Intention der Beteiligten dazu führen, daß einem Verkehrsunternehmen nennenswerte wirtschaftliche Nachteile entstehen, verpflichten sich die Verkehrsunternehmen, schnellstmöglich Nachverhandlungen aufzunehmen, um diese Nachteile zu beseitigen.

§ 13

Inkrafttreten, Kündigung

- (1) Dieser Einnahmenaufteilungsvertrag tritt rückwirkend zum 01.01.2002 in Kraft und gilt bis zum 31.12.2009.
- (2) Er verlängert sich jeweils um ein Jahr, sofern er nicht 6 Monate vor dem jeweiligen Ablauf gekündigt wird.
- (3) Der Vertrag endet automatisch mit Beendigung des Vertrages zur Einführung eines Verbundtarifes im Landkreis Freudenstadt vom 15.10.2001.
- (4) Im Falle der Kündigung des Einnahmenaufteilungsvertrages durch ein Unternehmen können die verbleibenden Unternehmen die Fortführung des Vertrages beschließen.
- (5) Die Kündigung bedarf der Schriftform. Für die Einhaltung der Frist gilt der Poststempel.

§ 14

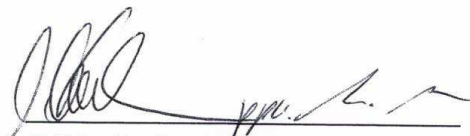
Wirksamkeitsklausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit des übrigen Vertrages unberührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksamen Bestimmungen durch wirksame zu ersetzen, die dem Ziel und Zweck dieses Vertrages möglichst nahe kommt.

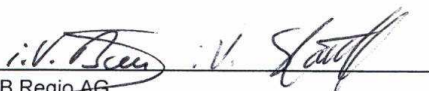
Waldachtal, den 20.12.2006



POG Private Omnibusunternehmer GmbH



RVS Regionalbusverkehr Südwest GmbH



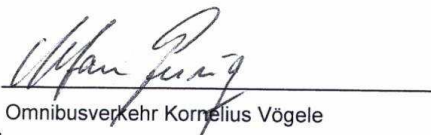
DB Regio AG



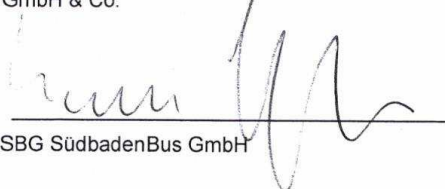
HzL Hohenzollerische Landesbahn AG



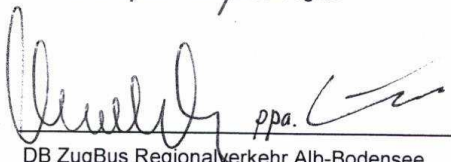
Rübenacker Reisen Omnibusverkehr GmbH & Co.



Omnibusverkehr Kornelius Vögele



SBG SüdbadenBus GmbH



DB ZugBus Regionalverkehr Alb-Bodensee

**Änderungsnachtrag
zum Einnahmenaufteilungsvertrag
vom 20.12.2006**

Vor dem Hintergrund der zum 3.12.2009 in Kraft tretenden Verordnung (EG) 1370/2007 wird der Einnahmenaufteilungsvertrag gemäß Beschluss der Gesellschafter vom 24.11.2009 wie folgt ergänzt:

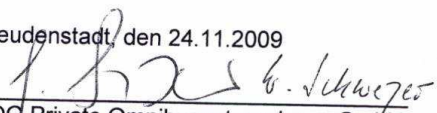
§ 1 erhält neu Abs. 3:

Diesem Vertrag können alle Verkehrsunternehmen beitreten, die im Verbundgebiet Verkehrsleistungen im Rahmen des öffentlichen Personennahverkehrs nach § 42 PBefG und im Eisenbahnverkehr nach § 3 (1) AEG erbringen. Voraussetzung ist der Abschluss eines Assoziierungsvertrages oder der Beitritt in die Verbundgesellschaft.

§ 11 erhält neu Abs. 10:

Die Vertragspartner legen der Geschäftsstelle bis zum 30.6. des Folgejahres ein Testat eines anerkannten Wirtschafts- oder Steuerprüfers vor. Das Testat bestätigt, gemäß dem mit dem Landkreis abgestimmten Rechenmodell, dass durch die Zahlungen auf Basis dieses Vertrages keine Überkompensation vorliegt.

Freudenstadt, den 24.11.2009

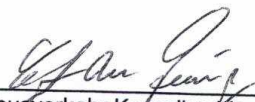

POG Private Omnibusunternehmer GmbH
vertreten durch Franz Schweizer und
Werner Schweizer

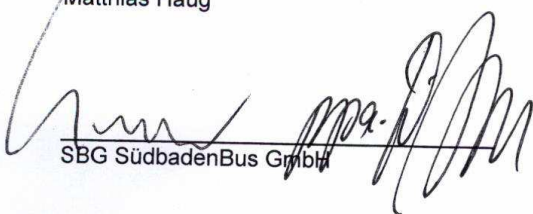

RVS Regionalbusverkehr Südwest GmbH
vertreten durch Stefan Schwehrm

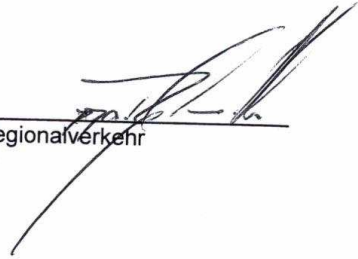

DB Regio Aktiengesellschaft
vertreten durch Jürgen Bank


Hohenzollerische Landesbahn AG
vertreten durch Jürgen Lutz


Rübenacker-Reisen Omnibusverkehr
GmbH & Co.KG, vertreten durch die
Rübenacker Beteiligungs- und Verwal-
tungsgesellschaft, diese vertreten durch
Matthias Haug


Omnibusverkehr Kornelius Vögele
vertreten durch Stefan Gressing


SBG SüdbadenBus GmbH


DB ZugBus Regionalverkehr
Alb-Bodensee

Anlage 4 zur Allgemeinen Vorschrift im Landkreis Freudenstadt nach VO (EG) 1370/2007

- **Berechnungsverfahren**

I. Grundsätze des Berechnungsverfahrens:

Ausgleichsleistungen im Zusammenhang mit einer allgemeinen Vorschrift sind gemäß Ziffer 1 des Anhangs zur VO (EG) 1370/2007 nach den Regeln des Anhangs zu VO (EG) 1370/2007 zu berechnen. Demnach ist u.a. vorgeschrieben:

1. Nach Ziffer 2 des Anhangs zur VO (EG) 1370/2007 dürfen Ausgleichsleistungen den Betrag nicht überschreiten, der dem finanziellen Nettoeffekt der Summe aller (positiven oder negativen) Auswirkungen der Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen auf die Kosten und Einnahmen des Betreibers eines öffentlichen Dienstes entspricht. Die Auswirkungen werden beurteilt anhand des Vergleichs der Situation bei Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung mit der Situation, die vorläge, wenn die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung nicht erfüllt worden wäre. Für die Berechnung des finanziellen Nettoeffekts geht die zuständige Behörde nach dem folgenden Modell vor:

Kosten, die in Verbindung mit einer gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung oder einem Paket gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen entstehen, die von einer oder mehreren zuständigen Behörden auferlegt wurden und die in einer allgemeinen Vorschrift enthalten sind,
abzüglich aller positiven finanziellen Auswirkungen, die innerhalb des Netzes entstehen, das im Rahmen der betreffenden gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung(en) betrieben wird,
abzüglich Einnahmen aus Tarifentgelten oder allen anderen Einnahmen, die in Erfüllung der betreffenden gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung(en) erzielt werden,
zuzüglich eines angemessenen Gewinns,
ergeben den finanziellen Nettoeffekt.

2. Die Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen kann Auswirkungen auf mögliche Beförderungstätigkeiten eines Betreibers haben, die über die betreffende(n) gemeinwirtschaftliche(n) Verpflichtung(en) hinausgehen. Zur Vermeidung von übermäßigen oder unzureichenden Ausgleichsleistungen werden daher bei der Berechnung des finanziellen Nettoeffekts alle quantifizierbaren finanziellen Auswirkungen auf die betroffenen Netze des Betreibers berücksichtigt.

3. Die Berechnung der Kosten und Einnahmen erfolgt anhand der geltenden Rechnungs- und Steuervorschriften.

II. Konkretes Berechnungsverfahren:

1. Harmonisierungsverluste:

Anzahl der verkauften Fahrkarten x Haustarif
abzüglich
Anzahl der verkauften Fahrkarten x Verbundtarif
ergibt
Harmonisierungsverlust

Zusatz:

Maßgeblich sind die jeweiligen von der Genehmigungsbehörde genehmigten Tarife. Diese sind durch die vgf/die Verkehrsunternehmen zu veröffentlichen.

Satzung des Landkreises Freudenstadt

2. Durchtarifierungsverluste:

Fortgeschriebene Basiseinnahmen x 8 % ergibt Durchtarifierungsverlust

3. Mindereinnahmen § 148 SGB IX:

Harmonisierungsverlust x maßgeblicher Prozentsatz ergibt Ausgleichsbetrag

4. Nach dem Verbundstart zusätzlich verkaufte Fahrausweise gemäß Anlage 5 des Vertrags vom 15.10.2001 zwischen dem Landkreis Freudenstadt und dem Tarifverbund Freudenstadt GmbH zur Förderung des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) durch einen kreisweit geltenden Verbundtarif (Anlage 1 der Satzung) werden hinsichtlich der Harmonisierungs- und Durchtarifierungsverluste nicht mit dem Landkreis abgerechnet. Die Ausbildungszeitkarten sind hiervon ausgenommen.